



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zur schleswig-holsteinischen Frage.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Zur schleswig-holsteinischen Frage.

Die deutschen Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg haben mit Dänemark den Herrscher gemeinsam, jedoch nach ihren staatsrechtlichen und verfassungsmäßigen Grundlagen in der Weise, daß der König von Dänemark hier nur als Herzog gilt und an die Verfassungen und die Rechtszustände der Länder gebunden ist, während er in Dänemark nach dortiger Grundverfassung ganz unbeschränkt regiert. Die Herzogthümer sollten verfassungsmäßig ihre Regierung für sich haben, wie alle ihre Angelegenheiten und zwar Lauenburg für sich allein, Schleswig und Holstein aber zusammen, weil sie in unauf löslicher Verbindung mit einander stehen und seit 1460 Alles mit einander gemeinschaftlich haben. Der Umstand aber, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein 1460 den König von Dänemark zu ihrem Landesherren wählten und daß Lauenburg demselben im Wiener Congress gegeben ward, hat die Folge gehabt, daß man dänischer Seits nach einer völligen Einheit zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche strebte, daß man nach und nach Einrichtungen traf, welche diese Einheit darstellen, wovon wir nur die Gemeinschaftlichkeit des Finanzwesens, des Landmilitairwesens und der Flotte hervorheben. Die Herzogthümer werden auch von Kopenhagen aus regiert und eigentlich von Dänen, denn die deutschen Collegien haben entweder eine untergeordnete Stellung oder sind zu schwach repräsentirt. Das hat immer weiter zu Uebergriffen von dänischer Seite geführt, zum Widerstande aber, zu Klagen und Beschwerden von Seiten der Herzogthümer. Der Kampf entbrannte besonders im Jahre 1844, als in der Ständerversammlung für die dänischen Inseln zu Koeskilde der Abgeordnete und Bürgermeister von Kopenhagen, M.

green-Uffing, wie es ersichtlich war und sich später klar herausgestellt hat, nach Verabredung mit der Regierung die Motion machte: die Regierung möge erklären, daß die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg mit dem Königreiche Dänemark eine Staatseinheit bildeten und möge zugleich die weitere Discussion dieser Angelegenheiten in den Herzogthümern verbieten. Da die dänische Ständeversammlung darauf einging, und der königliche Commissarius sich beifällig äußerte, so entstand eine starke Bewegung in den Herzogthümern, die Bevölkerung Schleswig-Holsteins richtete Petitionen und Adressen an die noch in Ikehoe tagende holsteinische Ständeversammlung, da die Diät der schleswigschen schon zu Ende war, und die holsteinische Ständeversammlung gab auch eine umständliche und sehr energische Rechtsverwahrung ein, indem sie auf das staatsrechtliche Verhältniß aller drei Herzogthümer Rücksicht nahm und als Grundlage des hiesigen Staatsrechtes folgende drei Sätze aufstellte und begründete: Die Herzogthümer sind selbstständige Staaten. Der Mannesstamm herrscht in den Herzogthümern. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind fest mit einander verbundene Staaten. Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg reichten gleichfalls eine Adresse ein, worin sie die Selbstständigkeit des Herzogthums zu bewahren suchten, aber eine viel schwächere. Von Seiten der Regierung, die man wohl ganz richtig eine dänische nennt, sowohl wegen der Personen, woraus sie besteht, als wegen der Tendenz, welche in ihr herrscht, wie sie sich denn auch selbst als solche bezeichnet, wurde ein Theil des uffing'schen Antrages sofort erfüllt. Sie verhinderte nämlich die Discussion dieser nationalen und staatsrechtlichen Fragen mittelst der Presse der deutschen Herzogthümer, indem sie den Censoren dahin gerichtete Instructionen ertheilte. Während nun hier die Sprache ganz verstummte, fuhr die dänische Presse fort, Recht und Nationalität der Herzogthümer anzugreifen, und zugleich die Regierung zu Gewaltmaßregeln aufzufordern. Diese setzte eine Commission nieder, um die Successionsfrage zu untersuchen und wirkte durch ordentliche und außerordentliche Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen dahin, daß dieselben die Staatseinheit und die agnatisch-cognatische Erbfolge des dänischen Königsgesetzes anerkennen möchten. Nachdem sie auf diesem Wege nun so viel erlangt hatte, das ihr für's Erste erforderlich schien, edirte sie folgenden offenen Brief:

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Däne-

mark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg &c. thun kund hiermit: Durch viele Thatsachen ist es zu Unserer Kenntniß gelangt, daß bei Manchem unserer Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Successionsverhältnisse in der Monarchie herrschen, und daß diese Vorstellungen dazu benutzt werden, um Unruhe und Bekümmerniß über die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes für den Fall hervorzurufen, daß einst nach dem Rathschluß der Vorsehung Unseres königlichen Hauses Mannesstamm erlöschen sollte, wodurch zugleich eine bittere Stimmung unter den Bewohnern in den verschiedenen Landestheilen erzeugt und genährt wird. Wir haben es daher für Unsr landesväterliche Pflicht erkannt, durch eine zu dem Ende von Uns allerhöchst ernannte Commission alle, die Erbverhältnisse betreffenden Acten und Documente, soweit dieselben haben zu Wege gebracht werden können, prüfen und zugleich eine genaue und gründliche Untersuchung aller darauf bezüglichen Verhältnisse vornehmen zu lassen.

Nachdem das Ergebnis dieser Untersuchung Uns in Unserm geheimen Staatsrath allerunterthänigst vorgetragen und von Uns erwogen worden ist, haben Wir darin die volle Befräftigung gefunden, daß gleicherweise wie über die Erbfolge in Unserm der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königs-Gesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, sowie endlich in Folge der von England und Frankreich ausgestellten Garantie-Acte vom 19. Junius und 23. Julius 1721 und der mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Junius 1773 in voller Kraft und Giltigkeit besteht.

In der festen Ueberzeugung, daß dies auf Recht und Wahrheit begründet ist, und in der Ueberzeugung ferner, daß Wir es nicht länger hinaussetzen dürfen, den schädlichen Folgen entgegen zu wirken, welche die fortwährend selbst innerhalb der Grenzen der Monarchie verbreiteten irrigen und falschen Ansichten über diese Verhältnisse hervorbringen, haben Wir uns allerhöchst bewogen gefunden, durch diesen Unsern offenen Brief Unsern sämtlichen getreuen Unterthanen gegenüber die Ueberzeugung von dem allen Unsern königl. Erbsuccessoren zuständigen Erbfolge-Recht in das Herzogthum aus-

zusprechen, ein Recht, welches Wir und Unsrer Nachfolger auf dem dänischen Thron aufrecht zu erhalten für Unsrer Pflicht und Unsrer Beruf erachten werden.

Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unsrer sämtlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen. Während Wir indessen allen Unsrer getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß Unsrer unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des Dänischen Gesamt-Staats zu Wege zu bringen, so daß die unter Unsrer Scepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den einem jeden von ihnen zuständigen Rechten zusammen bleiben, so wollen Wir namentlich Unsrer getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hierdurch eröffnet haben, daß es nicht von Uns beabsichtigt wird, durch diesen Unsrer offenen Brief der Selbstständigkeit dieses Herzogthums, wie dieselbe bisher von Uns anerkannt worden ist, in irgend einer Weise zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche gegenwärtig dasselbe mit dem Herzogthum Holstein verbinden; und wollen Wir vielmehr Unsrer Zusage hiermit ausdrücklich wiederholen, daß Wir Unser Herzogthum Schleswig wie bisher, so auch ferner im Besitz der ihm als einem zwar mit Unsrer Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber zugleich selbstständigen Landestheile zuständigen Rechte schützen werden. Urkundlich unter Unsrer Königlichem Handzeichen und vorgedruckten Insigne. Gegeben in Unsrer Geheimen-Staatsrath auf Unsrer Schlosse Sorgenfrei, den 8. Julius 1846. Christian R. (L. S.) Frederik R. P. Frederik Ferdinand. Stemann. A. W. Moltke. Dersted. Reventlow-Criminil.

Die Unterschriften des Briefes sind die des Königs-Herzogs und des Geh.-Staatsraths, der aus dem Kronprinzen Friedrich, dem Erbprinzen Friedrich Ferdinand (Bruder des Königs) und den vier Geh.-Staatsministern, Stemann, Moltke, Dersted und Reventlow-Criminil besteht. Da der König bei seiner Thronbesteigung offen erklärte, er sei mit Leib und Seele Däne, da auch die beiden Prinzen und die

drei erst gezeichneten Minister nach Geburt und Erziehung Dänen sind, so hat nur ein einziger geborner Schleswig-Holsteiner, der Graf Reventlow-Criminil das Document mit unterzeichnet. Dieser Mann hat allerdings eine deutsche Erziehung genossen und kam als gut Deutsch und Schleswig-Holsteinsch gesinnt vor etwa 15 Jahren nach Kopenhagen, dort aber ist er gewissermaßen naturalisirt worden; sein schwacher Charakter hat dem dänischen Einfluß nicht widerstehen können, er hat sich besonders dem Willen seines Königs, der ihn schätzt, ganz ergeben und ist jetzt auf die dänischen staats-einheitlichen Projecte ganz eingegangen. Von ihm hat man nichts Anderes erwartet; ebenso wenig aber auch von einigen andern gebornen Schleswig-Holsteinern, welche mit der Sache zu thun haben und als Committirte die Vorarbeiten lieferten, dem Conferenzrath Dankwart, Director des Departements der auswärtigen Angelegenheiten und Baron Pechlin, Gesandter am Bundestage für Holstein und Lauenburg; denn ersterer ist auch seit vielen Jahren in Kopenhagen gewesen und sieht Dänemark für sein Vaterland an, letzterer dagegen betrachtet sich als dänischer Diplomat, trotzdem daß er Deutsch dichtet und zwei deutsche Herzogthümer in Frankfurt vertritt. Ein dänischer Diplomat aber muß natürlich Dänemarks Interesse wahrnehmen und das hat denn auch bisher Herr von Pechlin wirklich gethan und wird es schon ferner thun. Er wird dazu Veranlassung finden, wenn die Sache dieser drei deutschen Herzogthümer am deutschen Bundestage zur Verhandlung kommt, was natürlich bald der Fall sein muß und wird. Um dafür völlig orientirt und instruit zu sein, ist er eben längere Zeit in Kopenhagen gewesen und hat an den desfallsigen Verhandlungen Theil genommen.

Sehr auffallend muß nun aber zuvörderst die Flüchtigkeit und Ungenauigkeit sein, womit dieses wichtige Actenstück, der offene Brief, redigirt ist. Es existirt nämlich gar keine Garantie-Acte Englands und Frankreichs vom Jahre 1721, wohl aber vom Jahre 1720 und doch ist das erstgenannte Jahr nicht allein in den deutschen Exemplaren, sondern auch in den dänischen angegeben. Sonst finden sich Verschiedenheiten zwischen beiden Exemplaren und heißt es z. B. in unserm deutschen Exemplare „soweit dieselben“ (die Acten und Documente) haben zu Wege gebracht werden können, in dem dänischen aber „welche“. Dem Ausdruck „soweit“ zufolge sind die Acten aber nicht vollständig, sind sie noch nicht geschlossen und konnte daher auch noch kein Urtheil gefällt werden, kann demnach auch nach allen Rechtsregeln das gefällte Urtheil nicht von Gewicht und Geltung

sein. Gewiß lassen sich noch andre Actenstücke beibringen und haben selbst die beigebrachten Actenstücke, wie wir weiter unten sehen werden, eine andere Bedeutung als ihnen hier beigelegt wird. Die Verträge vom 22. April 1767 und vom 7. Junius 1773, welche mit Rußland sollen geschlossen sein, sind gar nicht mit Rußland geschlossen, sondern mit dem Herzoge von Schleswig-Holstein-Gottorf, welcher damals nicht in Rußland regierte, sondern nur von seiner Tante, der Kaiserin Elisabeth, zum Großfürstenthronfolger berufen war. Wenn nun der offene Brief gleich behauptet, über die Erbfolge im Herzogthum Lauenburg waltet kein Zweifel ob, so ist das wieder ein großer Irrthum. Fast alle deutsche Publicisten haben im Gegensatz zu den dänischen behauptet, daß in Lauenburg rein agnatisches Successionsrecht und nicht, wie in Dänemark, agnatisch-cognatisches gelte. Urkundlich ist auch dem Könige von Dänemark das Herzogthum übergeben, nicht dem Königreiche Dänemark. Demgemäß ist das im Lande geltende agnatische Successionsrecht geblieben, konnte gar nicht wohl geändert werden, und es existirt in der That keine Acte, wonach es geändert wäre. Wenn vielmehr deutsche Staaten, wie Mecklenburg und Sachsen, ihre Ansprüche und Erbrechte bei der Uebertragung reservirten, selbst am Bundestage, so wollten sie diese Reservation gewiß nicht erst nach Aussterben aller männlichen und weiblichen Erblinien des Königs von Dänemark, sondern nach Aussterben der Manneslinie geltend gemacht wissen. Noch weniger Sicherheit liegt für die Erbfolge des Königsgesetzes in dem Herzogthum Schleswig in dem angezogenen Patent vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung. Es wäre schon an und für sich sonderbar, wenn ein Theil des Königsgesetzes in Schleswig gelten sollte, da das Ganze nicht gilt und nie gegolten hat. Das Patent vom 22. August 1721 war einmal ganz einseitig von der königl. herzogl. Regierung der einen Hälfte Schlesiens für die andere, die bis dahin Herzogl. Gottorfische, erlassen, ohne alle Zuziehung der Stände. Das Patent sagt aber, wenn man es genau anseht und vergleicht, nichts Anderes als, daß der bis dahin herzogl. Gottorfische Antheil an Schleswig mit dem schon früher königl. herzoglichen Antheil vereinigt werden solle: nicht aber mit dem Königreiche Dänemark. Demgemäß wurde auch, wie es historisch ausgemacht ist, der Huldigungseid nur von den Einwohnern des frühern herzogl. Gottorfischen Antheiles gefordert und geleistet, nicht aber zugleich von den Einwohnern des andern Theils. Dies hätte doch nothwendig geschehen müssen, wenn

Schleswig der Zeit hätte mit Dänemark verbunden werden sollen, da der Huldigungseid bisher nur dem Könige als Herzog gegolten. Bis auf den heutigen Tag ist den Beamten Schleswig-Holsteins der Homagialeid auch nicht anders als dem Landesherrn und den „rechtmäßigen Erbsuccessoren“ geleistet worden, während man in den Lauburgischen Beamteneid freilich gesetzt hat „den Nachfolgern am Dänischen Throne.“ Was nun die Garantie-Acte betrifft, so hat dieselbe auch eine ganz andere Bedeutung, als ihr in dem offenen Briefe ist untergelegt worden. Als der König-Herzog den herzogl. Gottorfischen Antheil acquirirt hatte, ließ er sich den Besitz desselben von England und Frankreich garantiren. Sie garantirten ihm denselben aber nicht als König von Dänemark, sondern als Herzog von Schleswig-Holstein, der die eine Hälfte Schlesiws immer besessen und nun die andere dazu erworben hatte. Freilich hat der damalige Herzog und Großfürst auf diesen fraglichen Theil Schlesiws nicht zu Gunsten des Königs von Dänemark Verzicht geleistet, sondern zu Gunsten des bisher in Dänemark und Schleswig-Holstein zugleich herrschenden Mannesstammes. Er konnte auch ja nicht zu Gunsten des ganzen königlichen Hauses verzichten, konnte ja nicht die Rechte des jüngern Mannesstammes vom königlichen Hause vergeben, so wenig als er mit dem Könige von Dänemark das Erbrecht des Landes verändern konnte. Nun scheint es allerdings höchst wahrscheinlich und ist wohl als gewiß anzunehmen, daß die diplomatischen Verhandlungen mit Rußland, Frankreich und England während der beiden letzten Jahre dahin geführt haben, daß Rußland die Erklärung abgegeben, es sei von dem Stammvater des Kaiserhauses zu Gunsten des ganzen königl. dänischen Hauses der Cognaten wie der Agnaten verzichtet worden und Rußland wolle das Seinige dazu thun, daß Schleswig bei Dänemark bleibe, denn das kleine Dänemark wird auch durch Schleswig noch nicht mächtig, wohl aber dadurch an einer scandinavischen Vereinigung verhindert. An einer Schwächung Deutschlands liegt aber sowohl Rußland als England und Frankreich. Diese beiden letztern Mächte haben nun gleichfalls wohl erklärt, daß sie die Garantie-Acte so verständen, als sei dem Könige von Dänemark als solchem der Besitz Schlesiws garantirt worden, und wollten auch sie das Ihrige dazu thun, dem Könige von Dänemark den Besitz Schlesiws zu erhalten; aber sie möchten schon andern Sinnes werden, wenn sie von deutscher Seite darauf aufmerksam gemacht würden, daß Inhalt und Bedeutung der Garantie-Acte ganz anders seien als

Dänemark vorstellig gemacht habe, zumal man aus desfalligen Unterhandlungen merkwürdige Dinge erzählt von der historischen und geographischen Unkunde mit dem Herzogthum Schleswig, besonders Seitens des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten des Herrn Guizot. Wenn nun auch England und Frankreich, wo es, wie hier, auf die Schwächung Deutschlands ankommt, mit Rußland übereinstimmen mögen, so darf Deutschland, dürfen die deutschen Mächte, doch nimmer ihr gutes Recht aufgeben, müssen deutsche Fürsten und Volk um so wachfamer sein, je größer die Gefahr ist. Deutschland aber hat ein Recht auf Schleswig, denn Schleswig gehörte ehemals zum deutschen Reiche, Schleswig ist unzertrennlich mit dem deutschen Bundeslande Holstein vereint, gehört dem jedesmaligen Herzog von Holstein. Deutschland würde es hoffentlich nicht dulden, wenn Rußland Ostpreußen, das gleichfalls nicht Bundesland ist, an sich reißen wollte; ebenso wenig aber darf Deutschland es dulden, daß Dänemark Schleswig an sich reißen will und Rußland, England und Frankreich es ihm schenken wollen.

In dem offenen Briefe ist noch davon die Rede, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche amoch die Feststellung des dänischen Erbrechts auch in diesen Theilen verhindern. Damit sind keine andern Theile gemeint als diejenigen, welche früher Herzoglich-Gottorfisch waren und später gegen Oldenburg ausgetauscht worden sind. Da verhält es sich nun ungefähr so, wie mit der Verzichtleistung Rußlands auf Schleswig; aber hier möchte Rußland wohl nicht so bereitwillig Verzicht leisten, denn es bietet sich hier Gelegenheit für Rußland dar, Mitglied des deutschen Bundes zu werden, also auf directe Weise Deutschlands Geschick mit zu bestimmen, worauf es indirect leider schon zu viel Einfluß übt. Die Einwohner dieser Theile Holsteins hätten also die Aussicht russisch zu werden, und Deutschland hätte die Aussicht Rußland zum Bundesmitglied zu erhalten, wenn nicht die Bevölkerung Holsteins bei Zeiten sich dagegen zu verwahren sucht und Deutschland ihr ernstliche Hilfe leistet. Die Bevölkerung Holsteins nicht allein, sondern ganz Schleswig-Holsteins ist bereits wach, sucht bereits alle Angriffe von Norden, Osten und Westen abzuwehren; möge ihr denn nur bald die mächtige Hilfe sämmtlicher deutscher Fürsten und Völker werden! Man sieht aber aus dem Dargestellten, daß es in der That ein Kampf ist der drei deutschen Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, nicht bloß gegen Dänemark allein, sondern, wie wir in der

Ueberschrift gesagt haben, auch gegen andere nichtdeutsche Mächte, nämlich Rußland, England und Frankreich, und ersichtlich ist es, daß sie diesen Kampf nicht werden bestehen können, wenn ihnen die andern deutschen Staaten nicht brüderlich zur Seite stehen.

Es ist freilich wahr, daß der königl. offene Brief bis jetzt nur noch Ueberzeugungen ausspricht, die, wie wir gesehen haben, etwas schlecht basirt sind. Diesen Ueberzeugungen stehen mit gleichem Rechte und zugleich besser begründet die Ueberzeugungen der deutschen Einwohner dieser Lande gegenüber. Allein der König von Dänemark sagt in dem offenen Briefe auch, daß er seinen Ueberzeugungen Geltung verschaffen wolle, daß er sich bemühe, „die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesamt-Staats zu Wege zu bringen.“ Hier ist also schon von einem Handeln die Rede und hier wird also ein Handeln für die entgegengesetzte Ueberzeugung ein Erforderniß. Der König von Dänemark hat freilich der Bevölkerung der Herzogthümer das Handeln für ihre Ueberzeugung schon dadurch zu verhindern und zu beschränken gesucht, daß er gleichfalls der Aufforderung der dänischen Stände gemäß, den Ständen Schleswig-Holsteins das Reden in dieser Sache, die Eingaben und Rechtsverwahrungen gegen seine Ueberzeugungen und Handlungsweise verboten hat. In der „Eröffnung für die holsteinischen Provinzialstände, betreffend die Resultate der im Jahre 1844 von den Ständen erstatteten Gutachten. Sorgenfrei, den 8. Juli 1846 heißt es in Antwort auf die Rechtsverwahrung der Ständeversammlung vom Jahre 1844:

„Unsre getreuen Stände haben Uns in einer allerunterthänigsten Vorstellung vom 21. December 1844, betreffend die Succession in die Herzogthümer Schleswig und Holstein im Fall der Erbschöpfung des Mannesstammes Unsers königl. Hauses, aus Anlaß der Verhandlung in der Roeskilder Ständeversammlung darüber, eine feierliche Verwahrung gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes unter der Behauptung vorlegen lassen, daß in den Herzogthümern allein der Mannesstamm zur Erbfolge berufen sei. — Beide, die Rechtsverwahrung und diese Behauptung, haben Unser gerechtes Befremden erregt. — Wenn auch in Gemäßheit des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 durch die abgesonderte Ständeversammlung so wenig im Socialnerus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, als in den sonstigen Verhältnissen, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, etwas verändert wird, so bilden doch, nach

eben diesem Gesetze, die Provinzialstände nur das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände in jedem Herzogthum, woneben die ständische Competenz in Ansehung von Bitten und Beschwerden durch die Beziehung beschränkt ist, welche dieselben auf das specielle Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben haben müssen. Demnach entscheidet schon das Grundgesetz, worauf die ständische Wirksamkeit beruht, gegen die Befugniß, eine Vorstellung vor Unsern Thron zu bringen, worin die Rechte beider Herzogthümer als eines Landes vertreten werden. — Zugleich ist eine Einheit der Herzogthümer, wie sie in dieser allerunterthänigsten Vorstellung unterstellt worden, so wenig in dem Socialnerus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, als in den sonstigen Verhältnissen, welche sie verbinden, begründet, vielmehr durch die eigenthümlichen Verhältnisse eines jeden ausgeschlossen. — Ein Ausspruch über die Erbfolge, wie solcher in der Beziehung wegen der alleinigen Berufung des Mannesstammes zur Erbfolge in den Herzogthümern liegt, kann vollends keiner Provinzialständerversammlung zustehen. — Wir verkennen indeß nicht die Einwirkung der Umstände, welche Unsere getreuen Ständen zu diesem Schritt veranlaßt haben, und wollen an ihrer loyalen Gesinnung nicht zweifeln, vielmehr auf diese Gesinnung vertrauensvoll zählen, wenn Unsre Bemühungen unausgesetzt darauf gerichtet bleiben, die Integrität der Gesamt-Monarchie auf festen Grundlagen sicher zu stellen. Inzwischen haben Wir es für erforderlich erachtet, Unsern Commissarien bei den Provinzialständerversammlungen den Befehl beizulegen, daß von ihnen in dieser Angelegenheit fernerhin keine Petitionen oder Vorstellungen angenommen werden dürfen.“

Wir bemerken hierzu nur einiges Wenige, indem wir uns das Weitere hierüber wie über den Schluß des königl. Briefes, der von Erhaltung der besondern Rechte eines jeden Herzogthums handelt, für einen zweiten Artikel, der zugleich weitere Actenstücke in der Sache liefern wird, vorbehalten. Beide Herzogthümer sind mit einander so eng verbunden, daß sie mit vollem Recht als eine Einheit, als Schleswig-Holstein betrachtet werden können und lange schon betrachtet worden sind. Die Regierung selbst hat bisher auch die Deutung des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 in solcher Ausdehnung zugelassen und durch anderweitige Resolutionen und Gesetzentwürfe ausdrücklich anerkannt. Die Erbfolge betreffend, so hat von jeher das

Land ein Recht gehabt und ausgeübt, in zweifelhaften Fällen mitzusprechen, ja selbst die Thronfolge zu bestimmen, wie wir das besonders nachzuweisen gedenken. Nimmermehr aber wird die holsteinische Ständeversammlung so wenig als die Schleswigsche sich das Recht beschränken lassen, über alle Angelegenheiten des Landes, bei allen Interessen des Volkes mitzusprechen und ihre Stimme protestirend oder begehrend zu erheben. Davon werden wir in einem zweiten Artikel den Beweis liefern können, indem wir hier nur noch den Beweis beibringen, daß das Volk bereits handelt. In einer großen Landesversammlung, wozu Tausende ansässiger, mündiger Männer aus allen Gegenden Schleswig-Holsteins erschienen waren, und welche am 20. Juli zu Neumünster auf offenem Markt gehalten wurde, beschloß und unterschrieb man nachstehende Adresse, die sofort eine Deputation, bestehend aus 12 Männern, den verschiedenen Gegenden des Landes angehörend, nach Ikehoe brachte und die nachgehends noch in Abschriften in den verschiedenen Städten und Districten circulirt und unterzeichnet wird:

„An die hohe Ständeversammlung des Herzogthums Holstein. Der königl. offene Brief über die Erbfolge in den Herzogthümern vom 8. Juli d. J. sowie die allerhöchste Eröffnung an die gegenwärtig versammelte holsteinische Ständeversammlung haben den gesammten Rechtszustand des Landes in Frage gestellt und bei allen redlich gesinnten Einwohnern des Herzogthums die lebhafteste Besorgniß für die Zukunft des Landes, die tiefste Aufregung hervorgerufen.

Die staatsrechtliche Selbstständigkeit der Herzogthümer ist soweit erhaben über den Willen des Landesherrn, daß die Anerkennung derselben eine Grundbedingung der landesherrlichen Gewalt ist. Die Erbfolge in den Herzogthümern kann nicht einseitig von dem Landesherrn geändert werden, und die Unterthanen sind, wenn der Erbfall eintritt, verpflichtet, dem rechtmäßigen Regierungsnachfolger zu hulldigen, und nicht einem auf die Erbfolgeordnung des dänischen Königsgesetzes seine Ansprüche gründenden Fürsten. Wenn der königl. offene Brief die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes in das Herzogthum Schleswig einführen will, wenn er dasselbe Schicksal für das Herzogthum Holstein in Aussicht stellt, wenn die allerhöchste Eröffnung an die holsteinische Ständeversammlung, die von dieser behauptete Verbindung der Herzogthümer nicht anerkennt, so kann diesen einseitigen Meinungsäußerungen der fürstlichen Gewalt im Staate keine rechtliche Wirkung beigelegt werden. Ebenso wenig kann durch einen

Ausspruch des Königs ein dänischer Gesamt-Staat geschaffen werden, ein Verhältniß, zu welchem die Herzogthümer als Landestheile zu betrachten wären. Wir erkennen in den von der holsteinschen Ständeversammlung in ihrer Rechtsverwahrung vom 21. December 1844 ausgesprochenen Behauptungen die Fundamentalsätze des Schleswig-Holsteinschen Staatsrechts an. Die Herzogthümer sind selbstständige Staaten. Der Mannesstamm herrscht in den Herzogthümern. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind fest mit einander verbundene Staaten. Diese drei Sätze durch Jahrhunderte lange Kämpfe unserer Vorfahren zur Geltung gelangt, sind die Grundlagen unsers gesammten staatlichen Daseins. Durch die von dem Könige ausgesprochenen Ueberzeugungen wird der Versuch gemacht, den ganzen Inhalt derselben zu erschüttern.

Wie den Rechten der Herzogthümer, so widerspricht der königliche offene Brief auch unserm nationalen Gefühl und unserer Gesinnung. Wir wünschen die Verbindung, welche zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche besteht, nicht länger aufrecht erhalten, als der natürliche Lauf der Ereignisse und die rechtmäßig bestehende Erbfolgeordnung es erfordert. Wenn aber nach dem Willen der Vorsehung der Mannesstamm der ältern königlichen Linie aussterben sollte, so wünschen wir unter unsern eigenen Herzögen, gelöst aus jeder Verbindung mit einem auswärtigen Staat, uns ungehindert der nach Einheit strebenden Entwicklung unsers großen deutschen Vaterlandes anzuschließen.

Wir wenden uns vertrauensvoll an Sie, hohe Stände. Ihre Einsicht und Thatkraft läßt uns hoffen, daß Sie in diesem verhängnisvollen Augenblick die große Bedeutung der Verpflichtung nicht verkennen werden, die Sie dem bedrohten Lande gegenüber zu erfüllen haben. Sie werden sich durch die ungerechte Beschränkung des freien Petitionsrechts, durch welche die königliche Eröffnung Sie verhindern will, die wichtigsten Angelegenheiten des Landes an den Thron zu bringen, nicht von einer freimüthigen Vertheidigung des Rechts und der Wahrheit abhalten lassen. Sie werden es nicht ruhig geschehen lassen, daß Schimpf und Schande auf den deutschen Namen gehäuft wird. Sie werden ausharren im Kampfe für das Vaterland, bis Sie einer zwingenden äußern Gewalt weichen müssen; aber Sie werden auch durch Schweigen und schwächliches Vermitteln unserer ständischen Institution nicht ein der Ehre beraubtes Dasein fristen wollen. Nicht,

als ob wir nicht unbedingtes Vertrauen in die Kraft Ihres Willens, in die Sicherheit Ihrer Einsicht setzten. Aber wir wollen es Ihnen aussprechen, was auch immer Entschiedenenes Sie thun werden in der von Ihnen 1844 eingeschlagenen Richtung, von dem Volke mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft wird sie aufrecht erhalten werden. Ihre Weisheit wird die rechten Mittel zu wählen wissen. Sagen Sie es dem Könige, daß seine Rathgeber die zu diesen unheilschlagenden Maßregeln ihre Zustimmung erteilt, das Vertrauen des Landes weder verdienen noch genießen; stellen Sie ihm die Unklarheit und Unrichtigkeit der von ihm ausgesprochenen Ueberzeugungen vor; zeigen Sie ihm die Gefahren, die für beide unter seinem Scepter verbundenen Völkerstämme daraus hervorgehen, wenn der Weg des Rechts verlassen wird. Will man Sie am Thron nicht hören, so mahnen Sie den hohen deutschen Bund, daß unsere Sache die seinige sei; rufen Sie es dem gesammten deutschen Volke zu, es solle nicht ruhig zusehen, wenn sich hier das traurige Schicksal von Elfaß und Luxemburg wiederholt.“

(Folgen die Unterschriften.)